

Beschlussvorlage

VFA/3406/2024/GBE

Beschluss der Gemeindevertretung Bentwisch über die Haushaltssatzung 2025

| | |
|--|---|
| Amt/Aktenzeichen: Finanzabteilung / Verfasser: Marquardt, Silke | Erstellungsdatum: 02.10.2024 Status: öffentlich |
|--|---|

| Beratungsfolge | Datum der Sitzung | Gremium |
|----------------|-------------------|------------------------------|
| | 17.10.2024 | Finanzausschuss Bentwisch |
| | 14.11.2024 | Finanzausschuss Bentwisch |
| | 05.12.2024 | Gemeindevertretung Bentwisch |

Sachverhalt:

Gemäß § 45 Kommunalverfassung M-V hat die Gemeinde Bentwisch für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Der Haushaltsplan ist gem. § 46 KV M-V Bestandteil der Haushaltssatzung. Dem Haushaltsplan sind die in § 1 GemHVO-Doppik aufgeführten Anlagen beizufügen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Anhand der eingereichten Mittelanforderungen hat die Verwaltung einen 1. Haushaltsentwurf für das Jahr 2025 erarbeitet.

Ihnen liegen zur ersten Diskussion vor:

- die Haushaltssatzung,
- der Stellenplan,
- der Ergebnisplan mit Produktkonten und Erläuterungen,
- der Finanzplan mit Produktkonten und Erläuterungen,
- weitere Anlagen zur Planung.

In § 16 GemHVO-Doppik ist folgendes festgelegt:

(1) Der Haushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn

1. der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 27 keinen Fehlbetrag ausweist,

2. im Finanzhaushalt kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 39 besteht.....

Der Ergebnishaushalt 2025 der Gemeinde Bentwisch kann im Finanzplanungszeitraum (bis 2027) **nur unter Berücksichtigung von Vorträgen** ausgeglichen dargestellt werden -> siehe Ergebnisplan Zeilen 25 bis 27. Überschüsse werden planmäßig nicht erwirtschaftet.

Der Finanzhaushalt 2025 der Gemeinde Bentwisch kann im Planjahr und im Folgejahr **nur unter Berücksichtigung von Vorträgen** ausgeglichen dargestellt werden. Im Finanzplanungszeitraum (2027 und 2028) können wieder Überschüsse erwirtschaftet werden. Dabei gilt zu beachten, dass im Finanzplanungszeitraum aber keine bzw. nur geringfügig Investitionen geplant sind, so dass

dies das Bild verfälscht.

Im Vorbericht ist in einer Tabelle der vorläufige Bestand der liquiden Mittel dargestellt. In Zeile 36 des Finanzhaushaltes ist die jährliche Veränderung der liquiden Mittel aufgeführt.

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des HH-Entwurfs lagen noch **keine** Zahlen aus dem Orientierungserlass 2025 vor, die voraussichtliche Bereitstellung wird nach dem 12. November 2024 erfolgen.

Finanzierung:

Siehe Anlagen

Stellungnahme des Finanzausschusses vom 17.10.2024:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Haushaltssatzung 2025 mit 4 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen mit den genannten Änderungen und Hinweisen.

Erneute Stellungnahme der Verwaltung:

In Vorbereitung der 2. Lesung des Haushaltes 2025 wurde folgende Änderungen vorgenommen:

- 28100.4416000 Planung Einnahmen Dorffest mit 11.000 EUR
- 28100.5629001 Verschiebung Ansatz Dorffest von 28100.5419000 auf 28100.5629001
- 57300.5224000 Gasverbrauch Gemeindehaus Klein Kussewitz: Reduzierung Ansatz von 3.000 EUR auf 2.200 EUR nach Prüfung Abschlüsse
- 57300.5226000 Stromverbrauch Gemeindehaus Klein Kussewitz: Reduzierung Ansatz von 1.000 EUR auf 800 EUR nach Prüfung Abschlüsse
- 55300.5226000 Stromverbrauch Feierhalle Bentwisch: Reduzierung Ansatz von 2.000 EUR auf 800 EUR nach Prüfung Abschlüsse
- 55100.5233800 2.000 EUR Grünpflege Stralsunder Straße: Streichung nach Rücksprache, da Betrag im Dienstleistungsvertrag mitkalkuliert ist
- 36500.5231200 Unterhaltung Außenanlagen Kita Bentwisch: Reduzierung Ansatz von 5.500 EUR auf 1.000 EUR. Es waren 5.000 EUR ohne Erläuterung geplant. Dabei handelt es sich um einen Schreibfehler. Es sollten nur 500 EUR geplant werden für anfallende Reparaturen der Außenanlagen.
- 21100.5237000 Unterhaltung BGA Grundschule: Erhöhung von 6.000 auf 8.800 EUR aufgrund von gestiegenen Wartungskosten für die EDV-Technik. Es erfolgte seitens der Firma eine Anpassung des Wartungsvertrages.
- 21100.7857100 Neuplanung 143.600 EUR für den Austausch von EDV-Technik, da der Leasing Vertrag ausläuft. Diese Summe wird derzeit vom Fachamt geprüft. Es wurde die Neuanschaffung geplant. Es wird noch die Möglichkeit des weiteren Leasings geprüft.

Offene Fragen aus der 1. Lesung vom 17.10.2024:

- 21100.4144100 Zuschuss FSJler – Prüfung Höhe Zuschuss
➔ Die Höhe bleibt bestehen laut Beschlussfassung VZD/3370/2024/GBE
- 21803.5254300 Schulumlage KOG Rövershagen – Nachfrage zur Anspruchsgrundlage im Kreishaushalt
➔ Im Kreishaushalt sind die Kosten für die KOG Rövershagen unter dem Produkt 2180200 jährlich geplant. Der Nachweis mit der Abschlagsrechnung auch durch den Landkreis vorgelegt.
- 55100.5233900 Container für Frühjahrsputz – Nachfrage, ob Kosten 2024 vorliegen

- Derzeit liegt der Amtsverwaltung noch keine Rechnung vor. Es wurden 2 Container bereitgestellt.
Die Erläuterung wurde geändert und nur „Bereitstellung Container ..“ eingefügt.
- 12600.5415900 Ferienlager Jugendfeuerwehr – Ergänzung Erläuterung mit den Gesamtkosten
→ Die Erläuterung wurde ergänzt.
- 21100.5415900 Zuschuss Schulverein – Nachfrage, ob Kosten auch in der Schulumlage umgelegt werden sowie Notwendigkeit der Kosten Bibliothek.
→ Die Kosten auf dem Konto 21100.5415900 werden in der Schulumlage umgelegt, da diese für die Grundschule Bentwisch anfallen.
→ Die Notwendigkeit der Kosten für die Bibliothek können seitens der Verwaltung nicht beurteilt werden, dazu muss die Schule sich äußern.
- 11104.5699000 Verpflegung Wahlen – Abrechnung 2024 erfolgt?
→ Der Verwaltung liegt noch keine Rechnung vor.
- 12600.5619000 Verdienstaufschlag Feuerwehr – 4.000 EUR für Ausbildungen erscheint zu hoch?
→ Laut Fachamt sind einige Personen im nächsten Jahr zu Wochenlehrgängen angemeldet. Aus heutiger Sicht ist nicht absehbar, ob eine Bestätigung zu den angemeldeten Lehrgängen kommt. Sollte dies so sein, dann wird auch Verdienstaufschlag anfallen.
- 21100.5624300 Unterhaltung Software Grundschule – Nachfrage, warum 2024 noch eine hohe Differenz zum Ansatz ist?
→ Laut Fachamt stehen in diesem Jahr noch die geplanten Lizenzverlängerungen an (Firewall, Avast). Die Ausgaben werden folgen.
- 55100.5629000 Nachfrage zu den Grünschnittkosten der letzten Jahre
→ In der Anlage wurden die Kosten von 2014 bis 2024 dargestellt.
- 12600.7857100 Nachfrage zu den Ausgaben 2024 zur Boxwall
→ Laut Fachamt wurde die beantragte Förderung beim Landkreis abgelehnt. Die Beschaffung steht noch aus, aufgrund fehlender Rückinfo aus der Feuerwehr.
- 21100.7857200 Nachfrage zum Standort des Fahrradständers der Grundschule
→ Der Fahrradständer ist auf dem Schulhof geplant, um ausreichend Fahrradständer zur Verfügung zu stellen.
- 54100.7853100 Nachfrage zur Planung von 13.200 EUR für die DB Bahnübergang Marlower Straße
→ Laut Fachamt wurde die Bahn angefragt, aber die Antwort steht noch aus.
- Vorbericht – Nachfrage, ob die kamerale Rücklagen für den Friedhof und Sportforum aufgelöst werden können.
→ Dies ist möglich und wird mit einer der noch ausstehenden Jahresabschlüsse erledigt.

Stellungnahme des Finanzausschusses vom 14.11.2024:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Haushaltssatzung 2025 mit 4 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltungen mit den genannten Änderungen und Hinweisen.

Erneute Stellungnahme der Verwaltung:

Alle Änderungen laut der Finanzausschusssitzung vom 14.11.2024 wurden in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet.

Folgende Änderungen wurde nach der Finanzausschusssitzung vom Fachamt noch übermittelt:

- 11104.5011000 (Aufwandsentschädigung Gremien): Es wurde der Höchstsatz laut neuer Entschädigungsverordnung eingestellt.
- 21100.7857100 (bewegliche Sachen über 1.000 € Schule): Der Ansatz für die Erneuerung der EDV Technik wurde nach aktuellem Angebot von 143.700 EUR auf 57.000 EUR reduziert.
- 21100.5231300 (Gebäudeunterhaltung Schule): Es wurden 10.000 EUR für die Digitalisierung des ehem. Hortgebäudes eingestellt. Dies steht im Zusammenhang mit der Maßnahme Erneuerung EDV-Technik.
- Die Änderungen aus dem Sozialausschuss wurden eingearbeitet.
- Die Amtsumlage wurde anhand des 1. Entwurfes des Amtshaushaltes konkretisiert.
- Die Umlagen wurden anhand der aktuellen Steuerkraft überarbeitet.

Zum Zeitpunkt des Versandes der Haushaltsunterlagen lag noch kein Orientierungserlass 2025 vor.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bentwisch beschließt nachfolgende Haushaltssatzung 2025

Haushaltssatzung der Gemeinde Bentwisch für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **05.12.2024** und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

| | |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt auf | |
| einen Gesamtbetrag der Erträge von | 9.364.900 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 10.930.200 EUR |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | -1.494.700 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt auf | |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 8.890.500 EUR |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von | 10.375.800 EUR |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | -1.485.300 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 465.700 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 326.500 EUR |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 139.200 EUR |

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite gem. § 53 KV M-V wird auf **889.050 €** festgesetzt.

§ 5 Hebesätze

Nachrichtliche Angaben:

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 260 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 340 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 350 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **0,6410** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Wertgrenze für Investitionen

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.000 €** netto festgesetzt.

§ 8 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

1. Echte Deckung gem. § 14 GemHVO-Doppik M-V
 - a) Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
 - b) Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 - c) Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
 - d) Die unter b) und c) genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
 - e) Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gem. § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 - f) Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.
2. Unechte Deckungsfähigkeit gem. § 13 GemHVO-Doppik M-V
 - a) Erträge sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt. Sie sind ferner auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, soweit sich die Beschränkung aus der Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.
Dies gilt entsprechend für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.
 - b) Die Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
 - c) Innerhalb eines Produktes können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb des Produktes Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden.
Dies gilt entsprechend für Mehreinzahlungen zur Erhöhung des Auszahlungsansatzes.
 - d) Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für

VFA/3406/2024/GBE

Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.

e) Die unter b) genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.

3. Übertragbarkeit gem. § 15 GemHVO-Doppik M-V

a) Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes können bei einem ausgeglichenen Haushalt ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr dennoch erreicht werden kann. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

b) Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen gem. § 13 GemHVO-Doppik M-V bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Nachrichtliche Angaben:

1. zum Ergebnishaushalt

Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 8.062.115 EUR

2. zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 9.128.052 EUR

3. zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 30.082.292 EUR

Gelbensande, den 00.00.2000

Ort, Datum

Siegel

Ralf Will

Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:

davon anwesend:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Dienstleistungsvertrag - Kalkulation 2025

Dienstleistungsvertrag Bentwisch GmbH mit allen Änderungen

Modellberechnung Steuerkraft und Umlagen

Muster 1 - Haushaltssatzung

Muster 1.2 - Rubikon Auswertung

Muster 1.2 - Rubikon Erfassung

Muster 1.3 - Stellenplan 2025, Veränderungsliste 2025

Muster 1.3 - Stellenplanquerschnitt 2025

Muster 1.4 - Vorbericht kurz

Muster 5.9 - Produktübersicht

Muster 6 - Ergebnishaushalt

Muster 6 - Ergebnishaushalt mit Konten

Muster 7 - Finanzhaushalt

Muster 7 - Finanzhaushalt mit Konten

Übersicht Entsorgung Grünschnitt